

18/00

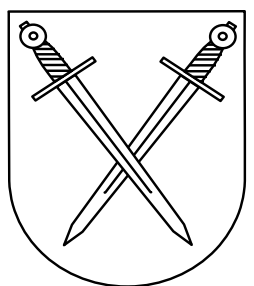
Amtsblatt der Stadt Schwerte

18.12.2000

Inhalt

Seite

- | | | |
|------|---|-----|
| 117. | Veröffentlichung der Stadtparkasse Schwerte
- Aufgebot eines Sparkassenbuches | 215 |
| 118. | Veröffentlichung der Stadtparkasse Schwerte
- Aufgebot eines Sparkassenbuches | 215 |
| 119. | Veröffentlichung der Stadtwerke Schwerte GmbH
- Gas- und Nahwärmepreise ab 01.12.2000 | 216 |
| 120. | Veröffentlichung der Stadtwerke Schwerte GmbH
- Wechsel von Aufsichtsratsmitgliedern | 217 |
| 121. | Einziehung eines Grundstücks gem. Straßen- und Wegegesetz | 218 |
| 122. | Jahresabschluß 1999 des Sondervermögens Abwasserbeseitigung | 220 |
| 123. | Satzung vom 29.11.2000 über die Festsetzung der Steuersätze
für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Schwerte | 221 |
| 124. | 12. Nachtrag vom 29.11.2000 zur Satzung über die Straßenreinigung
und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt
Schwerte vom 06.12.1985 | 222 |
| 125. | Rechtsverordnung über die Bildung von Schuleinzugsbereichen
für die Realschulen der Stadt Schwerte vom 04.12.2000 | 233 |
| 126. | Veröffentlichung der Stadtparkasse Schwerte
- Aufgebot eines Sparkassenbuches | 234 |
| 127. | Veröffentlichung der Stadtparkasse Schwerte
- Aufgebot eines Sparkassenbuches | 234 |



Herausgeber:

Stadt Schwerte
Der Bürgermeister

Das Amtsblatt der Stadt Schwerte wird nach dem Erscheinen in den Rathäusern I und II zur kostenlosen Abgabe bereitgehalten. Darüber hinaus kann es auch im Abonnement bezogen werden. Die Abonnementkosten betragen 40,00 DM jährlich.

Bestellungen sind zu richten an:

Stadt Schwerte, Büro des Bürgermeisters, Rathausstr. 31, 58239 Schwerte (Telefon: 02304 / 104 - 212)

Veröffentlichung der Stadtsparkasse Schwerte

117.

Bekanntmachung

Veröffentlichung der Stadtsparkasse Schwerte
- Aufgebot eines Sparkassenbuches -

„Das Sparkassenbuch Nr. 302 155 163, ausgestellt von der Stadtsparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.“

118.

Bekanntmachung

Veröffentlichung der Stadtsparkasse Schwerte
- Aufgebot eines Sparkassenbuches -

„Das Sparkassenbuch Nr. 300 042 181, ausgestellt von der Stadtsparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.“

Veröffentlichung der Stadtwerke Schwerte GmbH

120.

Bekanntmachung

Wechsel von Aufsichtsratsmitgliedern gem. § 52 Abs. 2 GmbH-Gesetz

Aus dem Aufsichtsrat der Stadtwerke Schwerte ausgeschieden:

Herr Udo Malich zum 07.11.2000

In den Aufsichtsrat der Stadtwerke Schwerte GmbH neu bestellt:

Frau Margarete Brand zum 07.11.2000

Die Geschäftsführung

Visser

121.

Bekanntmachung

Die Stadt Schwerte beabsichtigt das Grundstück Gemarkung Schwerte, Flur 34, Flurstück 738 gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein Westfalen (StrWG Nw) -in der zur Zeit gültigen Fassung- einzuziehen, da für dieses Grundstück kein öffentliches Verkehrsbedürfnis mehr besteht.

Die einzuziehende Fläche ist in dem beiliegenden Flurkartenausschnitt kenntlich gemacht.

Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung des Grundstückes können innerhalb von 3 Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Schwerte, Schützenstrasse 41, 58239 Schwerte, vorgebracht werden.

Schwerte, 13.11.2000

Stadt Schwerte
als Straßenbaubehörde
Der Bürgermeister
In Vertretung

Kluge
Techn. Beigeordneter

122.

Bekanntmachung

über den Jahresabschluß 1999 des Sondervermögens Abwasserbeseitigung der Stadt Schwerte.

Aufgrund der Vorschrift des § 108 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1c) GO NW in Verbindung mit § 26 Abs. 3 EigVO wird folgendes bekannt gemacht:

Der Rat der Stadt Schwerte hat in seiner Sitzung am 13.09.2000 den Jahresabschluß des Sondervermögens Abwasserbeseitigung der Stadt Schwerte für das Jahr 1999 wie folgt festgestellt:

I. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.1999

Der von der Werkleitung aufgestellte und von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier und Partner GmbH, Krefeld, mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluß zum 31.12.1999 einschl. des Lageberichts wird gem. § 26 Abs. 2 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NW) i.V.m. § 8 der Betriebsatzung für das Sondervermögen Abwasserbeseitigung der Stadt Schwerte vorbehaltlich der Übernahme des uneingeschränkten Bestätigungsvermerkes durch die Bezirksregierung festgestellt.

Die Bilanzsumme zum 31.12.1999 beträgt 133.952.204,84 DM.

II. Gewinnverwendung

Der im Geschäftsjahr 1999 erwirtschaftete Jahresgewinn in Höhe von 944.073,07 DM ist entsprechend dem Vorschlag der Werkleitung zur Tilgung des Verlustvortrages zu verwenden.

III. Entlastung der Werkleitung

Gem. § 8 der Betriebsatzung des Sondervermögens Abwasserbeseitigung der Stadt Schwerte wird der Werkleitung für das Geschäftsjahr 1999 Entlastung erteilt.

Der abschließende Vermerk des Gemeindeprüfungsamtes der Bezirksregierung Arnsberg wurde am 31.10.2000 erteilt und hat folgenden Wortlaut:

"Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.1999 der Abwasserbeseitigung der Stadt Schwerte beauftragte

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Dr. Heilmaier und Partner GmbH in Krefeld

hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

"Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften. Der Jahresabschluß vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluß."

Arnsberg, den 31. Oktober 2000

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes der Bezirksregierung
gez. Hilligweg, Oberregierungsrat"

Die vorstehenden Feststellungen werden gem. § 108 Abs.2, Satz 1 Nr. 1c) GO NW i.v.m. § 26 EigVO NW öffentlich bekanntgemacht. Der Jahresabschluß sowie der Lagebericht liegen in der Zeit vom 19.12.2000 bis 29.12.2000 im Rathaus II, Schützenstraße 41, Zimmer 112, 58239 Schwerte, während der allgemeinen Öffnungszeiten von Montag bis Freitag zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Schubert
(Werkleiter des Sondervermögens Abwasserbeseitigung der Stadt Schwerte)

**Satzung vom 29.11.2000
über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Schwerte**

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.1999 (BGBl. I S. 2601), des § 16 des Gewerbesteuergesetzes 1999 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.05.1999 (BGBl. I S. 1010, berichtigt BGBl. I S. 1491) und § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung von Realsteuern vom 16.12.1981 (GV NW S. 732) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NW S. 245 ff) hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 08.11.2000 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Stadt Schwerte für das Haushaltsjahr 2001 wie folgt festgesetzt:

- | | | | |
|----|---|--|-----------|
| 1. | Grundsteuer | | |
| | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | | 270 v. H. |
| | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | | 390 v. H. |
| 2. | für die Gewerbesteuer nach Ertrag | | 450 v. H. |

§ 2

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Stadt Schwerte für das Haushaltsjahr 2002 wie folgt festgesetzt:

- | | | | |
|----|---|--|-----------|
| 1. | Grundsteuer | | |
| | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | | 270 v. H. |
| | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | | 395 v. H. |
| 2. | für die Gewerbesteuer nach Ertrag | | 450 v. H. |

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2001 in Kraft.

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Die vorstehende Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Schwerte wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die o.g. Satzung über die Festsetzung für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Schwerte stimmt mit dem am 08.11.2000 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntVO verfahren worden ist.

Schwerte, 29.11.2000

**12. Nachtrag vom 29.11.2000
zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Schwer-
te vom 06.12.1985**

Aufgrund der §§ 7, 10 und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV.NRW S. 245) sowie der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1996 in der z. Z. gültigen Fassung und der § 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NW – StReinG NW) vom 18.12.1975 in der z. Z. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Schwer- te in seiner Sitzung am 08.11.2000 folgenden 12. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren beschlossen:

§ 1

§ 6 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die jährliche Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite beträgt

- | | |
|--|----------|
| a) bei einmal wöchentlicher Reinigung | 6,80 DM |
| b) bei zweimal wöchentlicher Reinigung | 13,60 DM |
| c) bei 14-tägiger Reinigung | 3,40 DM |

Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.

§ 2

Das Straßenverzeichnis erhält folgende Fassung:

Straßenverzeichnis
zur
Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung
von Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)

Die nachstehend aufgeführten Straßen werden wie folgt gereinigt:

Reinigungsklasse 1 = 1 x wöchentlich
Reinigungsklasse 2 = 2 x wöchentlich
Reinigungsklasse 3 = 1 x vierzehntägig

Straße	Fahrbahnreinigung		übertr. a. Anlieger	Bemerkungen
	Reinig. Klasse	öffent- lich		
Ortsteil Schwerte				
Agnes-Miegel-Straße	3	x		
Agnes-Tütel-Weg	3	x		
Ahornweg	3	x		
Akazienweg	3	x		
Albert-Pepper-Weg	3		x	
Alter Dortmunder Weg	3	x		Waldstr. - Heidestr.
Alter Dortmunder Weg	1	x		Heidestr. - Bergische Str.
Am Dahlbrink	3	x		
Am Dohrbaum	3		x	
Am Eggenstein	3		x	
Am Hohenstein	3	x		Am Ufer - Haus Nr. 77
Am Kieküm	3	x		
Am Kirchhof	3		x	
Am Langen Rüggen	3	x		Feldstr. -Auf der Gunst ohne Stichstraße
Am Langen Rüggen	3		x	Auf der Gunst - Am Lennings- kamp und Stichstraße
Am Lenningskamp	3	x		
Am Markt	2	x		
Am Ostentor	3	x		
Am Quickspring	3	x		
Am Sohlenkamp	3	x		
Am Stadtpark	3		x	
Am Stemmert	3		x	
Am Ufer	3	x		
Appelhof	3	x		Ostberger Str. - Graf-Adolf-Str.
Appelhof	3		x	Stichstraße
Auf dem Heithof	3	x		
Auf der Gunst	3	x		
Auf der Ostenheide	3	x		
Bahnhofstr.	2	x		
Bährensstr.	3	x		
Beckenkamp	3	x		Hagener Str. - Beckenkamp 27
Beckenkamp	3		x	Beckestr. - Beckenkamp 14
Beckestr.	2	x		
Behnesstr.	3	x		
Bergerhofweg	3	x		
Bergische Str.	1	x		
Bergstr.	3	x		Hörder Str. - Haus Nr. 10
Bethunestr.	1	x		Rob.-Koch-Platz - Schützenstr.
Binnerheide	3	x		Haus Nr 1-21 u. 23-36

Straße	Fahrbahnreinigung		übertr. a. Anlieger	Bemerkungen
	Reinig. Klasse	öffent- lich		
Binnerheide	3		x	Haus Nr. 21-Ende (angrenzend a. Bundesbahn u. Autobahn)
Brückstr.	2	x		ohne Stichstr. "In den Höfen"
Brückstr.	3		x	Stichstr. "In den Höfen"
Brunsiepen	3	x		z.Zt. im Bau
Chattenstr.	3	x		
Cheruskerstr.	3	x		
Dieckerhofsweg	3		x	
Eintrachtstr.	1	x		
Eisenindustriestr.	3		x	
Emil-Rohrman-Str.	3	x		
Emmastr.	3	x		
Ernst-Gremmler-Str.	3		x	
Ernst-Moritz-Arndt-Str.	3		x	
Eschenweg	3	x		
Feldstr.	3	x		
Fleitmannsplatz	3	x		ohne Hs.Nrn.3 u. 4
Fleitmannsplatz	3		x	Hs.Nrn. 3 u. 4
Fleitmannstr.	3	x		
Försterweg	3		x	
Freiherr-vom-Stein-Str.	3	x		
Friedensstr.	1	x		Beckestr. - Westwall
Friedensstr.	2	x		Westwall - Hüsingstr.
Friedhofstr.	3	x		
Friedrichstr.	1	x		
Garbepfad	3		x	
Gartenstr.	3	x		Feldstr. - Westhellweg
Gartenstr.	3		x	Sonnenstr. - Feldstr. (Fußweg)
Gasstr.	1	x		
Gehrenbachstr.	3	x		
Gerhart-Hauptmann-Str.	3		x	
Geschwister-Scholl-Str.	3		x	
Goethestr.	2	x		
Gotenstr.	3	x		
Gottfried-Herder-Str.	3		x	
Graf-Adolf-Platz	3	x		
Graf-Adolf-Str.	1	x		
Graf-Diederich-Str.	3	x		
Große Marktstr.	3		x	
Grünstr.	1	x		
Hagener Str.	2	x		
Hainbuchenweg	3		x	
Haselackstr.	1	x		
Hasencleverweg	3		x	
Hastingsallee	2	x		
Heidestr.	1	x		ohne Stichstraßen
Heidestr.	3		x	Stichstraßen
Heidekamp	3	x		
Heinr.-von-Stephan-Str.	3		x	
Heinrich-Wick-Str.	3	x		
Hellpothstr.	2	x		
Hermann-Löns-Weg	3	x		
Hermannstr.	3	x		ohne Stichstraßen
Hermannstr.	3		x	Stichstraßen
Hertelshof	3		x	
Holzener Weg	3	x		
Hörder Str.	1	x		Rob.-Koch-Platz - Haus Nr. 122
Hüsingstr.	2	x		
Im Bohlgarten	3	x		
Im Hohlstück	3	x		
Im Reiche des Wassers	1	x		

Straße	Fahrbahnreinigung		übertr. a. Anlieger	Bemerkungen
	Reinig. Klasse	öffent- lich		
Im Rosengarten	3	x		
Im Spieckbrauck	3	x		
Im Weingarten	3	x		
In der Servine	3	x		
Jahnstr.	1	x		
Jägerstr.	3		x	
Kampgasse	2	x		
Kampstr.	1	x		
Kantstr.	1	x		
Karl-Gerharts-Str.	2	x		
Kimbernstr.	3		x	
Kirschbaumweg	3	x		Graf-Adolf-Str. - Messingstr. 1
Kleine Jahnstr.	3		x	
Kleine Liethstr.	3		x	
Kleine Märkische Str.	3	x		ohne Stichstraßen (Haus Nr. 40-54)
Kleine Märkische Str.	3		x	Stichstraßen (Haus Nr. 40-54)
Kleppingstr.	1	x		Nordwall - Hüsingstr.
Kleppingstr.	3		x	Stichstraße
Klewitzweg	3	x		Grünstr. - Akazienweg
Klewitzweg	3		x	Akazienweg - Schützenstr.
Klusenweg	3	x		
Kopernikusstr.	3	x		
Kornweg	3	x		Waldstr. - Ostberger Str.
Kornweg	3		x	Haus Nr. 1, 3, 5 u. 7
Körnerstr.	3	x		
Kötterbachstr.	3		x	
Kreuzstr.	3	x		
Kuhstr.	1	x		
Leopold-Arends-Str.	3	x		
Leopold-Schütte-Weg	3		x	
Lichtendorfer Str.	3	x		Ostberger Str. - Haus Nr. 53
Lichtendorfer Str.	3		x	Haus Nr. 52 - Haus Nr. 68
Liethstr.	1	x		
Lindenweg	3	x		
Lohbachstr.	1	x		
Ludwigstr.	3	x		
Luise-Hoffmann-Str.	3	x		
Marserstr.	3	x		
Mährstr.	2	x		
Märkische Str.	3	x		
Messingstr.	3		x	
Mühlengraben	3		x	
Mühlenstr.	3		x	
Mülmkestr.	1	x		
Nettelbeckstr.	3	x		
Neumarkt	3		x	
Nickelstr.	3	x		
Nordstr.	3		x	
Nordwall	1	x		Hüsingstr. - Neumarkt
Nordwall	3		x	Neumarkt - Ostenstr.
Ob der Kluse	3	x		
Obere Meischede	3	x		ohne Stichwege
Obere Meischede	3		x	Stichwege
Ostberger Str.	1	x		Wittekindstr. - Lohbachstr.
Ostberger Str.	3	x		Lohbachstr. - Haus Nr. 88 / 135
Ostberger Str.	3		x	Haus Nr. 88 / 135 - Ortsgrenze
Ostendamm	3		x	
Ostenstr.	2	x		
Osthellweg	3	x		Hörder Str. - Alter Dtmd. Weg

Straße	Fahrbahnreinigung		übertr. a. Anlieger	Bemerkungen
	Reinig. Klasse	öffent- lich		
Osthellweg	3		x	Alter Dtmd. Weg - Haus Nr. 42
Ostpreußenweg	3	x		
Paul-Feldhügel-Weg	3		x	
Paul-Hoffmann-Str.	3	x		
Pommernweg	3	x		
Postplatz	2	x		
Poststr.	3		x	
Prael-Str.	3		x	
Rathausstr.	2	x		
Regenbogenstr.	3	x		
Ricarda-Huch-Str.	3		x	
Richardstr.	3	x		
Robert-Koch-Platz	3	x		
Robert-Koch-Str.	3	x		
Römerstr.	3	x		Ostberger Str. - Römerstr. 30
Röntgenstr.	3	x		
Rosenweg	3	x		
Ruhrstr.	1	x		
Sauerlandstr.	3	x		
Schillerstr.	1	x		
Schlesierweg	3	x		ohne Stichstraßen
Schlesierweg	3		x	Stichstraßen
Schmalzkamp	3	x		
Schmiedesheide	3		x	
Schützenstr.	1	x		Bethunestr. - Bahnunterführung
Senningsweg	1	x		
Sigambrerstr.	3	x		
Sohlsiepen	3	x		
Sonnenstr.	3	x		
Südwall	3		x	
Talweg	3	x		
Teichstr.	2	x		
Teutonenstr.	3		x	
Theilskamp	3	x		
Theodorstr.	3	x		
Untere Meischede	3	x		ohne Stichwege
Untere Meischede	3		x	Stichwege
Virchowstr.	3	x		
Von-Borries-Weg	3	x		
Waldstr.	3	x		Waldstr. 2 - Heidestr.
Wallstr.	3		x	
Wandhofener Str.	3	x		Haus Nr. 2-6 - Hagener Str.
Wandhofener Str.	3		x	Hagener Str. - Ortsteilsgrenze
Westendamm	3	x		Holzener Weg - Rosenweg
Westendamm	3		x	Rosenweg - Ortsteilsgrenze
Westenort	3		x	
Westenstr.	1	x		
Westhellweg	3		x	Hörder Str. - Klusenweg
Westhellweg	3	x		Klusenweg - Kreuzstr.
Westwall	2	x		
Wilhelmstr.	1	x		
Wittekindstr.	3	x		Graf-Diederich-Str. - Ostberger Str.
Wittekindstr.	1	x		Ostberger Str. - Goethestr.
Wittfeldweg	3	x		
Wolfsgasse	3		x	

Ortsteil Ergste

Allouagnestr.	3	x		
---------------	---	---	--	--

Straße	Fahrbahnreinigung		übertr. a. Anlieger	Bemerkungen
	Reinig. Klasse	öffent- lich		
Am Böckenstück	3	x		
Am Derkmannsstück	3	x		ohne Haus Nr. 56-72, 76-90 und Stichstraße zu Haus Nr. 100-102
Am Derkmannsstück	3		x	Haus Nr. 56-72, 76-90 und Stich- str. zu Haus Nr. 100-102
Am Dümpelmannskamp	3		x	
Am Ehrenmal	3		x	
Am Elsebad	3	x		
Am Heedufer	3	x		
Am Kleinenberg	3		x	
Am Knapp	3	x		Bürenbrucher Weg - Am Knapp 12
Am Knapp	3		x	Am Knapp 12 - Am Elsebad
Am Sauerfeld	3	x		
Am Schulpfad	3		x	
Am Strassborn	3	x		
Am Winkelstück	3	x		
Am Zollpfosten	3	x		
An den Thunbüschen	3	x		
Auf dem Hallo	3		x	
Auf dem Hilf	3		x	
Auf der Heide	3	x		
Auf der Hemke	3	x		ohne Stichstraßen
Auf der Hemke	3		x	Stichstraßen
Auf der Lichtenburg	3	x		
Barlohsgrund	3	x		ohne Hs.Nrn. 12 bis 16, und ungerade Hs.Nrn. 17 bis 33
Barlohsgrund	3		x	siehe o.a. Hs.Nrn.
Beethovenstr.	3	x		ohne Stichstraßen
Beethovenstr.	3		x	Stichstraßen
Bierstr.	3		x	
Brackmannskamp	3		x	
Brinkmanns Hof	3		x	
Bürenbrucher Weg	3	x		Letmather Str. - Haus Nr. 34
Buntspechtweg	3		x	z.Zt. im Bau
Eichendorffstr.	3	x		
Feldlerchenweg	3		x	z.Zt. im Bau
Fridagsgut	3		x	z.Zt. im Bau
Gillstr.	3	x		
Goldammerweg	3		x	z.Zt. im Bau
Grandweg	3	x		
Groven-Wiese	3		x	
Grürmannstr.	3	x		
Haydnstr.	3	x		ohne Stichstraßen
Haydnstr.	3		x	Stichstraßen
Heinkessiepen	3	x		ohne Stichstraßen
Heinkessiepen	3		x	Stichstraßen
Heinrich-Möller-Weg	3		x	
Heinrich-Overbeck-Weg	3	x		
Hengstenbergstr.	3	x		
Im Bierkampe	3		x	
Im Deitert	3		x	
Im Heimsoth	3		x	
Im Rohlande	3	x		ohne Hs.Nrn. 5,7,9,11,13,15,15a,17, 20,22,24,26,28 - 40, ungerade Nrn.41 bis 67
Im Rohlande	3		x	siehe o.a. Hs.Nrn.
Im Wiesengrund	3		x	
Im Wietloh	3	x		Pappelweg - Haus Nr. 70
Im Wietloh	3		x	Pappelweg - Ruhrtalstr.
Im Winkel	3	x		

Straße	Fahrbahnreinigung		übertr. a. Anlieger	Bemerkungen
	Reinig. Klasse	öffent- lich		
Jödeweg	3		x	
Kampwiese	3	x		
Kiebitzweg	3		x	z.Zt. im Bau
Kirchhofsweg	3		x	
Kirchstr.	3	x		
Langestr.	3		x	
Letmather Str.	3	x		Orteitsgrenze - Ruhrtalstr.
Lindenufer	3		x	
Lührmannsweg	3	x		
Mozartweg	3		x	
Mühlendamm	3		x	
Offerbachstr.	3	x		
Pappelweg	3		x	
Piwittsheide	3	x		
Ruhrtalstr.	3	x		Letmather Str. - Im Wietloh
Ruhrtalstr.	3		x	Im Wietloh - Unterdorfstr.
Schubertstr.	3	x		
Schumannweg	3		x	
Sürgstück	3	x		
Unterdorfstr.	3		x	

Ortsteil Geisecke

Am Brauck	3		x	
Am Eulenhof	3		x	
Am Hausbruch	3	x		
Am Hermannsbrunnen	3	x		
Am Teich	3	x		
Am Wiesenberg	3	x		
An den Berken	3	x		
An der Silberkuhle	3	x		ohne Stichstraßen
An der Silberkuhle	3		x	Stichstraßen
Blumenweg	3		x	
Brunnenstr.	3	x		
Buschkampweg	3	x		
Dorfstr.	3		x	
Fliederweg	3	x		südl. des Narzissenweges
Fliederweg	3		x	nördl. des Narzissenweges
Forellenweg	3	x		
Geisecker Talstr.	3	x		
Gustav-Heinemann-Str.	3	x		ohne Stichweg Hs.Nrn. 4 - 28
Gustav-Heinemann-Str.	3		x	Stichweg Hs.Nrn. 4 - 28
Heinrich-Lübke-Str.	3	x		
Hofweide	3		x	
Im Heiligen Feld	3	x		
In der Brede	3		x	
Karlstr.	3		x	
Kurzer Morgen	3	x		z.Zt. im Bau
Lupinenweg	3		x	
Narzissenweg	3	x		
Schloßweide	3		x	
Theodor-Heuss-Str.	3	x		
Zum Kellerbach	3	x		
Zwischen den Wegen	3	x		z.Zt. im Bau

Ortsteil Holzen

Am Drüfel	3		x	
Am Holderbusch	3		x	
Am Steinbach	3	x		

Straße	Fahrbahnreinigung		übertr. a. Anlieger	Bemerkungen
	Reinig. Klasse	öffent- lich		
Am Weidenbusch	3		x	
Am Zimmermanns Wäldchen	3		x	
Ardeyeck	3		x	
Arthur-Schopenhauer-Weg	3		x	
Asternweg	3		x	
Birkenstr.	3	x		
Friedrich-Hegel-Str.	3	x		ohne Stichstraße
Friedrich-Hegel-Str.	3		x	Stichstraße
Friedrich-Nietzsche-Str.	3		x	
Fr.-von-Schelling-Weg	3		x	
Gottlieb-Fichte-Weg	3		x	
Grafeneck	3	x		
Helenenweg	3		x	
Holzener Weg	3	x		Kreuzstr. - Westhellweg
Hugo-Grotius-Weg	3		x	
Im Rosengrund	3	x		
In der Budelle	3		x	
Justus-Möser-Weg	3		x	
Karl-Jasper-Weg	3		x	
Karl-Marx-Weg	3		x	
Köttersweg	3	x		ohne Stichstraße
Köttersweg	3		x	Stichstraße
Kreuzstr.	3	x		
Krokusweg	3	x		
Ludwig-Feuerbach-Weg	3		x	
Luisenstr.	3	x		
Nelkenweg	3	x		ohne Haus Nr. 4-6 und 7-9
Nelkenweg	3		x	Haus Nr. 4-6 und 7-9
Paulinenstr.	3		x	
Roonstr.	3		x	
Rosenweg	3	x		Ortsteilsgrenze - Rosenweg 142
Rosenweg	3		x	Rosenweg 144 - Ende
Samuel-Pufendorf-Weg	3		x	
Sigridstr.	3		x	z.Zt. im Bau
Westhellweg	3	x		Rosenweg - Kreuzstr.
Wilhelm-Leibnitz-Weg	3		x	
Zum Großen Feld	3	x		
Zum Prinzenwäldchen	3	x		Rosenweg - Haus Nr. 36
Zum Prinzenwäldchen	3		x	Haus Nr. 36 - Ende

Ortsteil Lichtendorf

Alte Unnaer Str.	3		x	
Am Sonnenufer	3		x	
Sölder Str.	3		x	

Ortsteil Villigst

Alte Lay	3	x		
Am Buschufer	3		x	
Am Kuckuck	3		x	
Am Uhlenhorst	3		x	
Am Walde	3		x	
Am Winkelstück	3	x		
Am Ziegelofen	3	x		z.Zt. im Bau
An der Steinkuhle	3	x		
Auf dem Tummelplatz	3	x		
Auf der Böcke	3	x		
Auf der Höhe	3	x		
Bachstr.	3	x		

Straße	Fahrbahnreinigung		übertr. a. Anlieger	Bemerkungen
	Reinig. Klasse	öffent- lich		
Beckhausweg	3	x		Villigster Str.- Schröders Gasse
Beckhausweg	3		x	Schröders Gasse - Am Winkelstück
Dietrich-Bonhoeffer-Str.	3	x		
Elsetalstr.	3	x		Am Winkelstück - Höhenweg
Elsetalstr.	3		x	Höhenweg - Haus Nr. 53
Ernst-Barlach-Weg	3		x	
Fasanenweg	3	x		
Finkenstr.	3	x		
Hangstr.	3		x	
Heinrich-Heine-Str.	3	x		
Höhenweg	3		x	
Holbeinweg	3		x	
Immenweg	3	x		
Lerchenweg	3		x	
Noldeweg	3		x	
Rechmühle	3	x		
Rembrandtweg	3		x	
Ruhrblick	3	x		
Schröders Gasse	3	x		
Schulstr.	3	x		Am Winkelstück - Dorfplatz
Schulstr.	3		x	restl. Straßenteile
Taubenstr.	3	x		
Thomas-Mann-Str.	3	x		
Villigster Str.	3	x		
Wilhelm-Hidding-Weg	3		x	
Zum Mühlenberg	3	x		

Ortsteil Wandhofen

Am Bruch	3	x		
Am Kindergarten	3	x		von Untere Wülle - Kleeweg
Am Kindergarten	3		x	außer Untere Wülle - Kleeweg
Am Kornfeld	3		x	
Auf dem Kamp	3	x		
Auf der Heuscheide	3		x	
Bruchweg	3		x	
Dinkelweg	3		x	
Franz-Cloidt-Weg	3		x	z.Zt. im Bau
Gerstenweg	3		x	
Haferweg	3		x	
Hagener Str.	3	x		Haus Nr. 155 - 190
Hermann-von-Wanthoff-Str.	3		x	
Holzstr.	3	x		Wandhofener Str. - Haus Nr. 17
Kleeweg	3		x	
Kleine Strangstr.	3		x	
Maisweg	3		x	
Osterfeldstr.	3	x		
Rapsweg	3		x	
Roggenweg	3		x	
Seggenwiesweg	3		x	
Strangstr.	3	x		
Untere Wülle	3	x		
Violainesstr.	3	x		
Wandhofener Str.	3		x	Ortsteilsgrenze - Am Bruch
Wandhofener Str.	3	x		Am Bruch - Holzstr.
Wandhofener Str.	3		x	Holzstr. - Haus Nr. 94
Wandhofer Bruch	3		x	
Weizenweg	3		x	
Zum Spielpark	3	x		

Straße	Fahrbahnreinigung		übertr. a. Anlieger	Bemerkungen
	Reinig. Klasse	öffent- lich		
Ortsteil Westhofen				
Alte Freiheit	3		x	
Alter Hellweg	3	x		
Am Bahrenkamp	3		x	
Am Buchenstück	3	x		
Am Feuerteich	3		x	
Am Gartenbad	3		x	
Am Krusen Bäumchen	3	x		
Am Neuen Kampe	3		x	z.Zt. im Bau
Am Schliggenstück	3		x	
Am Springe	3		x	
Am Voßkampe	3		x	
Am Wittenkamp	3		x	
Amtsstr.	3	x		
An der Schützengräfte	3	x		
Auf der Hofstatt	3	x		
Auf der Steimke	3	x		
Bruchstr.	3	x		Hagener Str. - Bruchstr. 28 (Wasserstr.)
Bruchstr.	3		x	Wasserstr. - Ende
Brüninghausstr.	3		x	
Buchenweg	3		x	
Ebbergstr.	3	x		
Eichenweg	3		x	
Eickhofstr.	3	x		
Fichtenstr.	3	x		
Föhrenweg	3		x	
Ginsterweg	3		x	
Grabenstr.	3	x		Hohlweg - Im Gäßchen
Grabenstr.	3		x	Im Gäßchen - Schloßstr.
Grüner Weg	3	x		Reichshofstr. - Am Krusen Bäumchen
Grüner Weg	3		x	Am Krusen Bäumchen - Ende
Hagener Str.	3		x	Wannebachstr. - Bruchstr.
Hagener Str.	3	x		Bruchstr. - Brüninghausstr. (Ortsgrenze)
Hagener Str.	3	x		Reichshofstr. - Bundesbahnbr.
Hasenweg	3	x		
Hohlweg	3	x		Reichshofstr. - Haus Nr. 25
Holzweg	3		x	
Im Gäßchen	3	x		Grabenstr. - Hasenweg
Im Gäßchen	3		x	Hasenweg - Schloßstr.
Im Graben	3		x	
Im Ortsstück	3	x		
Im Ostfeld	3	x		
Im Uhlenholl	3		x	
Jürgen-Velthaus-Str.	3	x		
Kastanienweg	3		x	
Kiefernweg	3		x	
Kirchplatz	3		x	
Klätergasse	3		x	
Labuissierestr.	3	x		
Lärchenstr.	3	x		
Meiner Weg	3	x		ohne Stichstraße parallel zur Wasserstr.
Meiner Weg	3		x	Stichstraße parallel zur Wasserstr.
Melkgasse	3		x	
Mesenbecke	3	x		ohne Friedhofszufahrt
Mittelstr.	3		x	

Straße	Fahrbahnreinigung		übertr. a. Anlieger	Bemerkungen
	Reinig. Klasse	öffent- lich		
Neuer Hellweg	3	x		
Niederer Mühlenweg	3	x		
Niederstr.	3		x	
Platanenweg	3	x		
Reichshofstr.	3	x		Wannebachstr.- Reichshofstr. 200
Rohrstr.	3	x		
Schloßstr.	3	x		
Schräpperweg	3	x		
Siedlerstr.	3	x		ohne Haus Nr. 8 - 18 u. 11a - 21
Siedlerstr.	3		x	Haus Nr. 8 - 18 u. 11a - 21
Sonnenhang	3		x	
St.-Peter-Weg	3	x		
Tannenstr.	3	x		
Tulpenstr.	3	x		
Turmweg	3	x		
Vier-Morgen-Str.	3	x		
Wasserstr.	3	x		Haus Nr. 10 - Bruchstr.
Wasserstr.	3		x	Bruchstr. - Ende
Weidenweg	3	x		Wannebachstr. bis Haus Nr. 11 ab Haus Nr. 11 z.Zt. im Bau
Weidenweg	3		x	Stichweg Haus Nr. 1 - 5
Wiesenstr.	3		x	

§ 3

Dieser 12. Nachtrag tritt am 01.01.2001 in Kraft.

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Der vorstehende 12. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Schwerte vom 06.12.1985 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der o.g. 12. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Schwerte stimmt mit dem am 08.11.2000 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntVO verfahren worden ist.

Schwerte, 29.11.2000

Böckelühr
Bürgermeister

Bekanntmachung
Rechtsverordnung über die Bildung von Schuleinzugsbereichen
für die Realschulen der Stadt Schwerte vom 04.12.2000

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NW S. 245) und des § 9 Schulverwaltungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.1985 zuletzt geändert durch Gesetze vom 15.06.1999 (SGV NW 223) wird durch Beschluss des Rates der Stadt Schwerte vom 13.09.2000 folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Für jede Realschule, deren Träger die Stadt Schwerte ist, wird ein räumlich abgegrenztes Gebiet als Schuleinzugsbereich gebildet.

§ 2

Die Schuleinzugsbereiche werden wie folgt abgegrenzt:

a) Realschule am Bohlgarten, Holzener Weg 22

1. Schulbezirk der Lenningskampschule
2. Schulbezirk der Heideschule
3. Schulbezirk der Reichshofschule
4. Ortsteil Geisecke (Überschneidungsgebiet)
5. Das gesamte südlich der Ruhr liegende Stadtgebiet (Überschneidungsgebiet)

b) Realschule am Stadtpark, Am Stadtpark 1

1. Schulbezirk der Friedrich-Kayser-Schule
2. Schulbezirk der Albert-Schweitzer-Schule außer Ortsteil Geisecke (Überschneidungsgebiet)
3. Das gesamte südlich der Ruhr liegende Stadtgebiet (Überschneidungsgebiet)

§ 3

Die Abgrenzung der in § 2 erwähnten Schulbezirke im Grundschulbereich ergibt sich aus der Rechtsverordnung über die Bildung von Schulbezirken der Stadt Schwerte.

§ 4

Soweit sich in der Abgrenzung der Schuleinzugsbereiche nach § 2 Teilbereiche überschneiden, legt der Bürgermeister zur Erreichung gleichmäßiger Klassenstärken die zuständige Schule fest.

§ 5

Die Rechtsverordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Die vorstehende Rechtsverordnung über die Bildung von Schuleinzugsbereichen für die Realschulen der Stadt Schwerte wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NW beim Zustandekommen dieser Rechtsverordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Rechtsverordnung über die Bildung von Schuleinzugsbereichen für die Realschulen in der Stadt Schwerte stimmt mit dem am 13.09.2000 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntVO verfahren worden ist.

Schwerte, 04.12.2000

Böckelühr
 Bürgermeister

Veröffentlichung der Stadtsparkasse Schwerte

126. Bekanntmachung

„Das Sparkassenbuch Nr. 301 123 907, ausgestellt von der Stadtsparkasse Schwerte, ist verlorengegangen. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Stadtsparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.“

127. Bekanntmachung

„Die Sparkassenbücher Nr. 407 907 641 und Nr. 407 906 643, ausgestellt von der Stadtsparkasse Schwerte, sind verlorengegangen. Der Inhaber des Sparkassenbücher wird aufgefordert, binnen 3 Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Stadtsparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls die Bücher für kraftlos erklärt werden.“

128. Bekanntmachung

„Das Sparkassenbuch Nr. 300 987 211, ausgestellt von der Stadtsparkasse Schwerte, ist verlorengegangen. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Stadtsparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.“

48. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich "Schützenstraße/Hasencleverweg"

- Einleitung des Verfahrens
- Frühzeitige Beteiligung der Bürger

In seiner Sitzung am 22.11.2000 hat der Planungs- um Umweltausschuss des Rates der Stadt Schwerte beschlossen:

1. Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Schwerte ist im Bereich "Schützenstraße/Hasencleverweg" gemäß § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1999 - in der zurzeit gültigen Fassung - zu ändern.
2. Die Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB zu dem o. g. Bauleitplanverfahren ist in Form eines 14-tägigen Aushanges im Rathaus II durchzuführen.

Der Änderungsbereich liegt am östlichen Ortsrand von Schwerte, er wird begrenzt durch die Bahnlinie Hagen-Kassel im Norden, die L 673/Schützenstraße im Süden, den Hasencleverweg im Westen und von einem Raiffeisenmarkt genutzten Grundstück im Osten.

Die genaue Abgrenzung des Änderungsbereiches ergibt sich aus dem Übersichtsplan auf S. 236.

In dem zur Änderung anstehenden Bereich mit einer Größe von ca. 2 ha wurde im Jahre 1998 ein Fachmarkt-Zentrum mit einem Baumarkt, Teppichboden-Fachhandel sowie einem Gartencenter errichtet. Die derzeit wirksame Darstellung des Flächennutzungsplanes als "Sondergebiet Fachmarkt-Zentrum" gem. § 11 Baunutzungsverordnung geht auf das im Jahre 1997 31. FNP-Änderungsverfahren im Bereich "Schützenstraße/Hasencleverweg" zurück.

Nach 2 Jahren Betrieb des Fachmarkt-Zentrums hat sich herausgestellt, dass dringend mehr Freiverkaufsfläche benötigt wird. Die Gesamtverkaufsfläche soll daher auf 6.000 qm erweitert werden.

Die vorgenannten städtebaulichen Zielsetzungen sollen in der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes geregelt werden.

Der o. a. Änderungsentwurf und sein Erläuterungsbericht liegen gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 03.01.2001 bis 17.01.2001 während der Dienststunden

montags bis mittwochs	von 8.00 bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 8.00 bis 17.00 Uhr
freitags	von 8.00 bis 12.00 Uhr

im Amt für Stadtplanung und Bauordnung, Rathaus II, Schützenstr. 41, 58239 Schwerte, öffentlich aus.

Den Bürgern soll damit frühzeitig Gelegenheit gegeben werden, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung öffentlich zu unterrichten und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu nehmen.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

61-20-02/48
Schwerte, 04.12.2000

Der Bürgermeister
In Vertretung

Kluge

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4a "Erweiterung Baumarkt Schützenstraße"

- **Aufstellungsbeschluss**
- **Frühzeitige Bürgerbeteiligung**

In seiner Sitzung am 22.11.2000 hat der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Schwerte beschlossen:

1. Gemäß § 12 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 – in der zurzeit gültigen Fassung – ist das Satzungsverfahren für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4a "Erweiterung Baumarkt Schützenstraße" auf der Grundlage des Vorhaben- und Erschließungsplanes des Vorhabenträgers einzuleiten.
2. Die Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB zu dem o. g. Bauleitplanverfahren ist in Form eines 14-tägigen Aushanges im Rathaus II durchzuführen.

Der Geltungsbereich des aufzustellenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes liegt am östlichen Ortsrand von Schwerte, er wird begrenzt durch die Bahnlinie Hagen-Kassel im Norden, die L 673/Schützenstraße im Süden, den Hasencleverweg im Westen und von einem mit Wohngebäuden bebauten Grundstück im Osten. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ergibt sich aus dem Übersichtsplan auf S. 238.

Im Jahre 1998 wurde entsprechend den Festsetzungen des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 4 "Fachmarkt-Zentrum Schützenstraße" ein Fachmarkt-Zentrum mit einem Baumarkt, einem Teppichboden-Fachhandel sowie einem Gartencenter errichtet.

Die Gesamtverkaufsfläche war dabei auf 4.700 qm begrenzt.

Nach zwei Jahren Betrieb des Fachmarkt-Zentrums hat sich herausgestellt, dass dringend mehr Freiverkaufsfläche benötigt wird. Durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4a sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Vergrößerung der Gesamtverkaufsfläche auf 6.000 qm sowie die Umplanung der Stellplatzanlage geschaffen werden.

Der o. a. Entwurf zur Aufstellung des Bebauungsplanes und seine Begründung liegen gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 03.01.2001 bis 17.01.2001 während der Dienststunden

montags bis freitags	von 8.00 bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 8.00 bis 17.00 Uhr
freitags	von 8.00 bis 12.00 Uhr

im Amt für Stadtplanung und Bauordnung, Rathaus II, Schützenstraße 41, 58239 Schwerte, öffentlich aus. Den Bürgern soll damit frühzeitig Gelegenheit gegeben werden, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung öffentlich zu unterrichten und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu nehmen. Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

61-26-04/4a
Schwerte, 05.12.2000
Der Bürgermeister
In Vertretung

Kluge

**Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1
einschl. des Änderungsplanes Nr. 1/A der Gemeinde Geisecke „Gewerbegebiet“
- Einleitung des Aufhebungsverfahrens
- Offenlegungsbeschluss**

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Schwerte hat in seiner Sitzung am 25.10.2000 beschlossen:

1. den Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Geisecke „Gewerbegebiet nördlich der Bundesbahnlinie Schwerte-Warburg“ einschließlich des Änderungsplanes Nr. 1/A der Gemeinde Geisecke „Erweiterung und Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Geisecke“ aufzuheben und das dazu erforderliche Verfahren gem. § 2 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 4 BauGB einzuleiten.
2. Von der Durchführung einer frühzeitigen Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wird bei der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 einschl. des Änderungsplanes Nr. 1/A der Gemeinde Geisecke abgesehen.
3. Der vorgenannte Bebauungsplan ist gem. § 3 Abs. 2 BauGB zum Zwecke der Aufhebung mit seiner Begründung für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Geisecke, nördlich der Eisenbahnlinie Schwerte-Arnsberg. Die genaue Abgrenzung der Geltungsbereiche ist auf dem Übersichtsplan auf Seite 240 dargestellt.

Im gesamten Plangebiet ist für die Art der baulichen Nutzung Gewerbegebiet festgesetzt. Da für diesen Bebauungsplan die Baunutzungsverordnung in der Fassung 1968 gilt, wäre es dort zulässig, großflächigen Einzelhandel anzusiedeln. Nach der heute geltenden Baunutzungsverordnung ist die Ansiedlung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben auf Flächen in dafür festgesetzten Sondergebieten und Kerngebieten beschränkt. Um zu verhindern, dass sich großflächige Einzelhandelsbetriebe an städtebaulich nicht integrierten Standorten – wie hier im Gewerbegebiet Geisecke – ansiedeln, sind die älteren Bebauungspläne diesbezüglich zu überprüfen. Die Gemeinden haben dann die Möglichkeit, die älteren Bebauungspläne auf die aktuelle Fassung der Baunutzungsverordnung umzustellen.

Bei der Überprüfung der Rechtssicherheit des Bebauungsplanes hat sich herausgestellt, dass dieser einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten würde. Insofern kommt auch eine Umstellung auf die aktuelle Baunutzungsverordnung nicht in Betracht. Die Gemeinde hat zwar keine Verwerfungskompetenz bei Bebauungsplänen, ist jedoch gehalten, einen als ungültig oder nichtig erkannten Bebauungsplan aufzuheben.

Das Plangebiet ist mittlerweile – mit der Ausnahme eines Grundstücks – komplett bebaut. Außerdem gelten für einen Teilbereich des Bebauungsplanes die Festsetzungen der neueren Bebauungspläne Nr. 122 „An der Eisenbahn Geisecke“ und Nr. 121 „Im Heiligen Feld, Geisecke“.

Die im Plangebiet vorhandene Bau- und Betriebsstruktur lässt zum einen die eindeutig gewerbliche Gebietsnutzung und zum anderen den fehlenden Steuerungsbedarf im Rahmen eines neuen Bebauungsplanes erkennen. Künftige Vorhaben in dem Bereich werden auf der Rechtsgrundlage des § 34 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) beurteilt.

Der o. g. Bebauungsplan liegt zum Zwecke der Aufhebung gem. § 3 Abs. 2 BauGB mit seiner Begründung in der Zeit vom 10.01.2001 bis einschl. 09.02.2001 während der Dienststunden

montags bis mittwochs von	08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags von	08.00 Uhr bis 17.00 Uhr
freitags von	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

im Amt für Stadtplanung und Bauordnung, Rathaus II, Schützenstraße 41, 58239 Schwerte, öffentlich aus.

Während der Auslegungszeit können Anregungen schriftlich oder während der Dienststunden auch zur Niederschrift beim Amt für Stadtplanung und Bauordnung der Stadt Schwerte, Schützenstraße 41, 58239 Schwerte, vorgebracht werden.

Vorstehendes wird hiermit bekannt gemacht.

Az: 61-26-02/Ge 1/1 A

Schwerte, 27.11.2000

Der Bürgermeister
In Vertretung

Kluge

Bebauungsplan Nr. 165 „Waldstraße“**- Satzungsbeschluss -**

Der Rat der Stadt Schwerte hat in seiner Sitzung am 08.11.2000 den Satzungsbeschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 165 „Waldstraße“ gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.97 – in der z. Z. gültigen Fassung – gefasst.

Das Plangebiet liegt in der „Schwerter Heide“, es wird begrenzt durch die Waldstraße, die westliche Grenze der Wohnbebauung des Kornweges im Abschnitt nördlich der Heidestraße, der Heidestraße und der westlichen Grenze des Schulgrundstückes der Heideschule.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 165 „Waldstraße“ ergibt sich aus dem beigefügten Übersichtsplan auf Seite 242.

Der Bebauungsplan Nr. 165 „Waldstraße“ einschließlich seiner Begründung kann gem. § 10 Abs. 3 BauGB während der Dienststunden im Amt für Stadtplanung und Bauordnung, Rathaus II, Schützenstraße 41, 58239 Schwerte, eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung gem. § 12 BauGB tritt der Bebauungsplan in Kraft. Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Hinweise:

- 1) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 des BauGB in der z. Z. gültigen Fassung über die Entschädigung etwaiger durch die Satzung eintretender Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
- 2) Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, die Mängel der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder die Mängel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).
- 3) Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 – in der z. Z. gültigen Fassung – kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a.) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b.) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c.) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d.) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Az.: 61-26-03/165

Schwerte, 24.11.2000

Böckelühr
Bürgermeister

133.

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung

für Herrn Frank Müller, zuletzt wohnhaft Zum Mühlenberg 47a, 58239 Schwerte liegen beim Amt für Finanzen und Steuern der Stadt Schwerte, Schützenstraße 41, 58239 Schwerte, Zimmer 102 folgende Schriftstücke zur Abholung bereit:

Gewerbsteuerermessbescheide des Finanzamtes Dortmund Unna für die Jahre 1995 bis 1998

Diese Schriftstücke können in der vorgenannten Dienststelle von montags bis freitags in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Die Schriftstücke gelten gemäß den §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.1952 (BGBl. I S. 379) in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz –LZG-) vom 23.07.1957 (GV NW S. 213/SGV NW 2010) jeweils in der z. Zt. geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen als zugestellt, wenn sie bis dahin nicht abgeholt worden sind.

Schwerte, 06.12.2000

Stadt Schwerte
Der Bürgermeister
Amt für Finanzen und Steuern

Im Auftrage

Stahl

6. Nachtrag vom 18.12.2000

zur Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Schwerte vom 01.01.1976

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S.666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV.NRW S.245) und der §§ 18 Abs. 2 Satz 3 und 19 Abs. 3 des Straßengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der z.Zeit gültigen Fassung, des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 13.12.2000 folgenden 6. Nachtrag zur Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Schwerte beschlossen:

§ 1

1. Die Gebühr zu Punkt 1.1 des Gebührentarifs zu § 6 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Schwerte von monatlich 3,00 DM pro Quadratmeter und eine Mindestgebühr von 10,00 DM wird beibehalten.
2. Der Punkt 3.1 des Gebührentarifs zu § 6 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Schwerte wird wie folgt geändert:

3.1 Baustelleneinrichtung und Baubuden, Baustofflagerungen, Aufstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugeräte mit und ohne Bauzaun, **auch Gerüstgestellungen, die länger als 24 Stunden andauern**

a)	auf Gehwegen je angefangener qm beanspruchter Verkehrsfläche	mtl.	6,00 DM
		mind.	15,00 DM
		wtl.	1,50 DM
		mind.	7,50 DM
b)	auf Straßen je angefangener qm beanspruchter Verkehrsfläche	mtl.	9,00 DM
		mind.	30,00 DM
		wtl.	2,25 DM
		mind.	15,00 DM

§ 2

Der vorstehende 6. Nachtrag zur Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Der vorstehende 6. Nachtrag zur Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Schwerte vom 01.01.1976 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der o.g. 6. Nachtrag zur Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Schwerte vom 01.01.1976 stimmt mit dem am 13.12.2000 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntVO verfahren worden ist.

Schwerte, 18.12.2000

Böckelühr
Bürgermeister

**3. Nachtrag vom 18.12.2000
zur Hauptsatzung der Stadt Schwerte vom 08.11.1999**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S.666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV.NRW S.245) hat der Rat der Stadt Schwerte mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder am 13.12.2000 folgenden 3. Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Schwerte vom 08.11.1999 beschlossen:

§ 1

§ 12 wird wie folgt ergänzt:

(4) Der Bürgermeister trägt bei feierlichen Anlässen eine Amtskette.

§ 2

Dieser 3. Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Schwerte tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Der vorstehende 3. Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Schwerte vom 08.11.1999 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der o.g. 3. Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Schwerte stimmt mit dem am 13.12.2000 gefaßten Beschluß des Rates überein.

Ich bestätige, daß gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntVO verfahren worden ist.

Schwerte, 18.12.2000

Böckelühr
Bürgermeister

**5. Nachtrag vom 18.12.2000
zur Gebührensatzung über die Entwässerung der Grundstücke in der Stadt Schwerte vom 13.12.1996**

Aufgrund der §§ 7, 10 und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der z.Zt. gültigen Fassung, der §§ 2, 4, 6, 7, und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der z.Zt. gültigen Fassung, der §§ 53, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz) in der z.Zt. gültigen Fassung und der §§ 2, 8 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz) in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 13.12.2000 folgenden 5. Nachtrag zur Gebührensatzung für die Entwässerung der Grundstücke in der Stadt Schwerte beschlossen:

§ 1

(1) § 2 erhält folgende Fassung:

Die jährlichen Benutzungsgebühren betragen

- | | |
|---------------------------------------|---------|
| a) je cbm Schmutzwasser | 4,61 DM |
| b) je qm (abgerundet) | |
| gebührenpflichtiger Grundstücksfläche | 2,58 DM |

(2) § 2 Abs. 9 erhält folgende Fassung:

Für Mitglieder von Abwasserverbänden, die wegen der Ableitung von Abwasser von den Verbänden selbst zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, betragen die jährlichen Benutzungsgebühren für die Benutzung der städtischen Abwasseranlagen

- | | |
|---------------------------------------|---------|
| a) je cbm Schmutzwasser | 2,37 DM |
| b) je qm (abgerundet) | |
| gebührenpflichtiger Grundstücksfläche | 1,95 DM |

§ 2

In § 2 Abs. 5 letzter Satz wird die Zahl 48 durch die Zahl 46 ersetzt.

§ 3

Dieser 5. Nachtrag tritt am 01.01.2001 in Kraft.

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Der vorstehende 5. Nachtrag zur Gebührensatzung über die Entwässerung der Grundstücke in der Stadt Schwerte vom 13.12.1996 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der o.g. 5. Nachtrag zur Gebührensatzung über die Entwässerung der Grundstücke in der Stadt Schwerte stimmt mit dem am 13.12.2000 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntVO verfahren worden ist.

Schwerte, 18.12.2000

Böckelühr
Bürgermeister

Bekanntmachung

Entgeltordnung vom 18.12.2000
für die Musikschule der Stadt Schwerte

Aufgrund der §§ 7 u. 41 Abs. 1 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NRW S. 245) hat der Rat in seiner Sitzung am 13.12.2000 folgende Entgeltordnung für die Musikschule der Stadt Schwerte beschlossen:

§ 1
Entgeltspflicht

Für die Inanspruchnahme der Musikschule werden Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung erhoben.

§ 2
Höhe der Entgelte

1) Das Entgelt für das Schuljahr beträgt:

a) Grundstufe:

Für musikalische Früherziehung gemäß Ziffer 2.1 I A der Schulordnung der Musikschule der Stadt Schwerte und für die musikalische Grundausbildung gemäß Ziffer 2.1 I B der Schulordnung der Musikschule der Stadt Schwerte und für die rhythmisch-musikalische Erziehung gemäß Ziff. 2.1 I C der Schulordnung der Musikschule der Stadt Schwerte

jährliches Entgelt	462,00 DM
vierteljährliches Entgelt	115,50 DM

b) Ergänzungsfach:

Kurse, wie z. B. Instrumentalgruppen, Kammermusik usw.. Sofern der/die Teilnehmer/in, Schüler/in der Musikschule in einem Hauptfach ist, werden keine Entgelte erhoben. Wird vom/von der Schüler/in kein Hauptfach (Instrumentalbelegung im Einzel- oder Gruppenunterricht) belegt, so wird ein Entgelt von

jährlich	234,00 DM
vierteljährlich	58,50 DM

erhoben.

c) Instrumentalunterricht:

Für Unterricht gem. Ziffer 2.1, II, III, IV, V der Schulordnung der Musikschule der Stadt Schwerte werden erhoben:

Unterricht	jährlich	monatlich
Einzelunterricht, Dauer 20 Minuten	918,00 DM	76,50 DM
Einzelunterricht, Dauer 30 Minuten	1.152,00 DM	96,00 DM
Einzelunterricht, Dauer 40 Minuten	1.524,00 DM	127,00 DM
Gruppe 2 Schüler/innen, Dauer 40 Minuten	918,00 DM	76,50 DM
Gruppe 3 Schüler/innen, Dauer 60 Minuten	918,00 DM	76,50 DM
Gruppe 4 – 6 Schüler/innen, Dauer 60 Minuten	684,00 DM	57,00 DM
Chor – Singgruppen	54,00 DM	4,50 DM

§ 3
Instrumentenmiete

Für Leihinstrumente gem. Ziff. 8.2 der Schulordnung der Musikschule der Stadt Schwerte wird eine Miete von jährlich 144,00 DM bis 300,00 DM, je nach Wert des Instrumentes, erhoben.

Wertstaffelung der Mietinstrumente

Anschaffungspreis:

bis zu 500,00 DM = 144,00 DM jährliche Mietgebühr

bis zu 1.000,00 DM = 216,00 DM jährliche Mietgebühr

über 1.000,00 DM = 300,00 DM jährliche Mietgebühr

§ 4 Entgeltschuldner

Zu Zahlungen sind die Teilnehmer/innen, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter/-innen verpflichtet.

§ 5 Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Unterrichtsentgelte sind Jahresentgelte und beziehen sich jeweils auf ein Schuljahr. Es wird davon ausgegangen, dass innerhalb eines Schuljahres = Kalenderjahr (01.01. – 31.12.) 38 Wochenstunden Unterricht erteilt werden. Ein gelegentlicher Unterrichtsausfall wegen Erkrankung oder Verhinderung der Lehrkraft wurde bei der Bemessung des Jahresentgeltes berücksichtigt. Werden innerhalb eines Schuljahres weniger als 38 Wochenstunden Unterricht erteilt, kann nach Ablauf des Schuljahres die Erstattung des anteiligen Entgeltes schriftlich bei der Verwaltung (Kulturamt) bis zum 31.03. des folgenden Jahres beantragt werden. Für jede ausgefallene Unterrichtsstunde wird 1/38 des entsprechenden Jahresentgeltes erstattet. Die Unterrichtsentgelte sind in 4 Raten jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig.
- (2) Die Zahlung erfolgt bargeldlos auf ein Konto der Stadtkasse Schwerte bei einem im Bescheid genannten Geldinstitut. Die Heranziehung zu den Entgelten geschieht durch schriftlichen Bescheid. Entgeltänderungen werden durch Änderungsbescheid mitgeteilt.

§ 6 Entgeltermäßigung

- (1) Werden Geschwister in der Musikschule unterrichtet, so erhält das 2. Kind 20 %, das 3. Kind 30 % und jedes weitere Kind 50 % Entgeltermäßigung.

Die Kinder werden bei der Erfassung der Ermäßigung in der Reihenfolge ihres Alters berücksichtigt. Das älteste Kind zahlt das volle Entgelt. Kinder, die Chor- oder Spielkreisbeiträge zahlen, werden bei der Festsetzung einer Geschwisterermäßigung nicht berücksichtigt.

- (2) Nach Befürwortung durch den Schulleiter kann in besonderen Fällen auf schriftlichen Antrag vom Bürgermeister Schulgeldermäßigung oder –erlass gewährt werden.

Staffelung der Ermäßigung:

Das ermittelte Einkommen beträgt:

75 % bis 100 % = 25 %ige Ermäßigung,

50 % bis 75 % = 50 %ige Ermäßigung,

unter 50 % = 100 %ige Ermäßigung

der errechneten Einkommensgrenze.

Die Einkommensgrenze setzt sich zusammen aus: doppelter Regelsatz (nach Regelsatzverordnung) des Haushaltsvorstandes + Mehrbedarf 10 % des Einkommens + 10 % des bereinigten Einkommens + 1 ½ facher Regelsatz für weitere Familienangehörige im Haushalt + einfache Miete.

- (3) Inhaber/-innen eines Ermäßigungsausweises der Stadt Schwerte erhalten für die Gültigkeitsdauer des Ausweises einen Entgelterlass von mindestens 50 %. In entsprechenden Fällen wird außerdem die Geschwisterermäßigung gewährt.

§ 7

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2001 in Kraft.

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Die vorstehende Neufassung der Entgeltordnung für die Musikschule der Stadt Schwerte wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NW beim Zustandekommen dieser Entgeltordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Entgeltordnung für die Musikschule der Stadt Schwerte stimmt mit dem am 13.12.2000 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntVO verfahren worden ist.

Schwerte, 18.12.2000

Böckelühr
Bürgermeister

**Entgeltordnung vom 18.12.2000
für die Volkshochschule Schwerte**

Aufgrund der § 7 u. § 41 Abs. 1 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NRW S. 245) hat der Rat in seiner Sitzung am 13.12.2000 folgende Entgeltordnung für die Volkshochschule Schwerte beschlossen:

§ 1

Höhe der Entgelte

- 1.) Für die Teilnahme an Veranstaltungen der VHS Schwerte sind im Einzelnen folgende Entgelte zu zahlen:
- a.) keine Entgelte für
 - Arbeitsgemeinschaften mit gemeinnützigen Arbeitsergebnissen. Hier kann jedoch grundsätzlich ein Unkostenbeitrag eingezogen werden.
 - Abschlussbezogene Maßnahmen mit besonderen Finanzierungsregelungen
 - Umschulungs- und Trainingsmaßnahmen gem. Arbeitsförderungsgesetz
 - Fortbildungsveranstaltungen für nebenberufliche pädagogische Mitarbeiter/-innen.
 - Darüber hinaus können nebenberufliche pädagogische Mitarbeiter/-innen im Rahmen der Dozentenfortbildung nach Absprache mit den hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeitern/-innen der VHS an Kursen und Seminaren lt. VHS-Semesterprogramm teilnehmen (ausgenommen Schulabschlüsse und AFG-Lehrgänge) zum Nachholen von Schulabschlüssen
 - b.) **DM 0,80** pro Unterrichtsstunde a' 45 Minuten (Ustd.) für Kurse, Arbeitsgemeinschaften, Seminare im Fachbereich "VHS für Inhaftierte".
 - c.) **DM 0,80** pro Ustd. für Sonderprogramm für Behinderte
 - d.) **DM 2,00** pro Ustd. für Fachbereich "VHS für Ausländer" Kurse, Arbeitsgemeinschaften, Seminare im Fachbereich Gesellschaft, Politik
 - e.) mindestens **DM 3,20** pro Ustd. für Kurse, Arbeitsgemeinschaften, Seminare aller übrigen Fachbereiche
 - f.) **DM 5,00 bis 12,00 DM** pro Ustd. **je nach technischem Aufwand für** Kurse im Fachbereich berufsbezogene Lehrgänge
 - g.) mindestens **DM 5,00** pro Ustd. pro Kurse **im Gesundheitsbereich**
 - h.) mindestens **DM 8,00** für Vorträge, Konzerte, Theateraufführungen, Filmvorführungen, Autorenlesungen, Exkursionen u. ä.
 - i.) kostendeckend für Studienfahrten, Studienreisen (mehrtägig), Internatsveranstaltungen
 - j.) mindestens **kostendeckend** für Sonderprogramme (z. B. Schülernachhilfekurse, Ferienintensivkurse, Kurse mit individueller AFG-Förderung), Kurse mit kleinen Lerngruppen u. ä.
 - k.) **DM 40,00 bis DM 150,00** für Teilnahme an Prüfungen im Bereich Berufliche Weiterbildung. Die Festsetzung erfolgt je nach Aufwand durch den VHS-Leiter.
- 2.) Bei der Entgeltberechnung bestimmter Veranstaltungen können zu den o. a. Unterrichtsentgelten anteilige Zuschläge zur **Kostendeckung** erhoben werden:

- a.) Für Kurse, die unterhalb der Mindestteilnehmerzahl durchgeführt werden.
- b.) Kostenbeiträge für Verwaltungsaufwand
- c.) Bei Veranstaltungen besonderer Art mit außergewöhnlichen Kostenaufwand sowie bei Kurz- bzw. Kompaktangeboten können Zuschläge im Einzelfall durch den VHS-Leiter festgesetzt werden

§ 2 Festsetzung der Entgelte

Die Festsetzung der Entgelte und Ermäßigungen oder Erstattungen im Einzelfall erfolgen durch den VHS-Leiter im Rahmen der vorliegenden Entgeltordnung.

§ 3 Fälligkeit

- 1.) Die Entgelte werden bei Kursbeginn in voller Höhe fällig und können im Lastschriftverfahren abgebucht werden.
Die Abbuchung erfolgt 3 Wochen nach Kursbeginn.
- 2.) Für Studienfahrten, Internatsveranstaltungen, Wochenendseminare, Blockkurse und Veranstaltungen im Fachbereich 15 (EDV) gilt die Anmeldung als verbindlich, wenn nicht spätestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn eine Abmeldung geschieht.
- 3.) Anteilige Entgelte werden nicht erhoben, außer in dem Gesundheitsvorsorgebereich bei evtl. späterem Eintritt.
- 4.) Entgelte für Einzelveranstaltungen sind an der jeweiligen Abendkasse zu entrichten.
Es sei denn, es ist im Einzelfall eine vorherige Anmeldung festgelegt.

§ 4 Erstattung

Gezahlte Entgelte werden bis zum Ende des Haushaltsjahres ganz oder teilweise erstattet,

- wenn eine angekündigte Veranstaltung aus Gründen ausfallen muss, die die VHS zu vertreten hat (weitergehende Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen).
- Wenn nach Kursbeginn eine Abmeldung aus **triftigen** Gründen innerhalb von zwei Wochen vorgenommen wird. Für Studienreisen bzw. Internatsveranstaltungen gelten ergänzend die Bestimmungen des Reiseveranstalters bzw. der Tagungsstätte.

Eine Kündigung des Vertrages aus anderen Gründen (z. B. Nichtteilnahme am Unterricht) ist ausgeschlossen und entbindet die Teilnehmer/-innen nicht von der Zahlungspflicht. Nachträgliche Ermäßigungen der Kursentgelte sind nicht möglich.

§ 5 Ermäßigungen

- 1.) Die jeweils festgesetzten Entgelte können gegen Nachweis um 50 % ermäßigt werden für
 - Sozialhilfe- und Arbeitslosengeldempfänger sowie für deren Familienmitglieder bei entsprechendem Nachweis, dass kein eigenes Einkommen vorhanden ist. Das gilt auch für Inhaber des E-Ausweises der Stadt Schwerte.
Studenten, Schüler in dafür ausgewiesenen Kursen, Wehrdienst- und Zivildienstleistende
- 2.) Hiervon ausgenommen ist die Verwaltungsgebühr sowie Sachkostenanteile, Entgelte für Einzelveranstaltungen und alle Kurse, für die der Teilnehmer eine individuelle Förderung nach gesetzlichen Bestimmungen erhalten kann.

§ 6
Teilnehmerbedingungen

Die Veranstaltungen der VHS Schwerte sind für jedermann offen, der das 16. Lebensjahr vollendet hat. Für abschlussbezogene Bildungsmaßnahmen sind besondere Voraussetzungen zu erfüllen.

Notwendig werdende Programm- und Terminänderungen, Verlegungen und Veranstaltungen in andere Räume sowie Wechsel der Dozenten bleiben der VHS vorbehalten und berechtigen den Teilnehmer nicht zum Rücktritt. Für die Durchführung von Studienfahrten/-reisen und Internatsveranstaltungen gelten ergänzend die Bedingungen des Reiseveranstalters bzw. der Tagungsstätte.

§ 7
Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am **01.01.2001** in Kraft.

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Die vorstehende Neufassung der Entgeltordnung für die Volkshochschule der Stadt Schwerte wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NW beim Zustandekommen dieser Entgeltordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Entgeltordnung für die Volkshochschule der Stadt Schwerte stimmt mit dem am 13.12.2000 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntVO verfahren worden ist.

Schwerte, 18.12.2000

Böckelühr
Bürgermeister

